

## **Sicherheit von Babypuppen und Babypuppensets**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-030-21**



**November 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung bzw. der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich sich auf dem österreichischen Markt befindlicher Babypuppen.

64 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 15 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Neun Proben wegen Sicherheitsmängel wie ablösbare bzw. vorhandene Kleinteile, deren Risiko noch nicht als „ernstes Risiko“ (entspricht „gesundheitsschädlich“) eingeschätzt wurde (z.B. ablösbare Wimpernkränze, Halteklammern, Gummiringe) und zugänglichem Füllmaterial
- Bei fünf Proben wurde die Kennzeichnung beanstandet (vor allem auf Grund von zu Unrecht angebrachten Warnhinweisen)
- Eine Probe wies Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf (mangelhafte CE-Kennzeichnung)
- Acht Proben wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung

Bezüglich der untersuchten Chemikalien (verbotene Phthalate) war bei der diesjährigen Aktion keine Probe zu beanstanden.

## Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch, entsprechend dem Verhalten von Kindern, die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer:innen oder Dritter nicht gefährden darf. Und wenn es die in Anlage zwei angeführten, besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ und der EN 62115 „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“ entspricht.

In der EN 71 Teil 1 gibt es spezielle Anforderungen für Spielzeug für Kinder unter drei Jahren. Demnach dürfen dabei keine Kleinteile vorhanden sein bzw. sich keine kleinen Teile ablösen. Für die Risikoabschätzung ablösbarer bzw. vorhandener Kleinteile wird auch berücksichtigt, wie das Ablöseverhalten (leicht ablösbar oder erst durch größere Kraftaufwendung) bzw. der Kleinteil beschaffen war und wie hoch das Risiko ist, dass dieser abgelöste Kleinteil im Rachen eines Kindes stecken bleibt und Ersticken verursacht (ein abgelöster oder vorhandener Kleinteil bedeutet nicht automatisch die Einschätzung als „ernstes Risiko“).

Die EN 62115 regelt zusätzliche Anforderungen, die u.a. auch die Sicherheit des Batteriefaches behandeln. Vor allem Knopfzellbatterien (sind auch kleine Teile im Sinn der EN 71 Teil 1) stellen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Verschluckte Knopfzellen können innerhalb von Stunden im Magen zu korrodieren beginnen und Schwermetalle und ätzende Stoffe freisetzen. Auch Verletzungen (Verätzungen, Narbenbildungen, Verengungen etc.) in der Speiseröhre wurden berichtet, wenn die Batterien in der Speiseröhre stecken bleiben.

In der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist festgelegt, dass Spielzeug bestimmte Phthalate (u. a. DEHP, DBP, BBP) nicht über 0,1 Massenprozent enthalten darf. Köpfe, Gliedmaßen oder Accessoires (Fläschchen etc.) der Babypuppen bestehen meist aus weichem Kunststoff, der solche Weichmacher (z. B. Phthalate) enthält.

Babypuppen sind, gemäß Leitlinie Nr. 11 der Europäischen Kommission, „Spielzeug, das für Kinder über und unter 36 Monaten bestimmt ist“, sowie laut dem technischen Bericht CEN ISO/TR 8124-8 „Leitlinien zur Alterseinstufung“, als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten einzustufen. Ausschlaggebend dafür ist vor allem ein Ansprechen des Kindes auf Objekte, die ihm ähnlich sind (Baby), Elemente, die die Nachahmung einer Betreuungsfunktion mit unterschiedlichen Aspekten wie Baden, Weinen oder Füttern bewirken, leicht anzulegende Kleidung und Ähnliches. Enthält das Spielzeug kompliziertes Zubehör wie kleine Roller oder aufklappbare Puppenbuggys, muss die Puppe an sich, immer noch die Kriterien des Spielzeuges für Kinder unter drei Jahren erfüllen.

Auf Grund der höheren Exposition (bekanntermaßen nehmen Kinder unter 36 Monaten vieles in den Mund, kauen, lutschen, beißen daran), ist bei derartigen Produkten auch beim Vorhandensein verbotener Weichmacher ein höheres Gesundheitsrisiko gegeben.

Zahlreiche RAPEX-Meldungen (Rapid Exchange of Information System, Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz) bestätigen, dass Produkte mit ablösbaren Kleinteilen, zugänglichen Batterien, als auch verbotenen Weichmachern, am Markt vorzufinden sind.

## **Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen**

Gesamtprobenzahl: 64

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- EN 62115 (Europäische Norm „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“)

## **Ergebnisse**

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 23,4 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	49	76,6	(65 %; 85 %)
beanstandet	15	23,4	(15 %; 35 %)
gesamt	64	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Bei acht Proben wurden ablösbare Kleinteile (vor allem Wimpernkranze und Befestigungsclammern) bzw. vorhandene Kleinteile (Gummiringe) festgestellt, bei vier Proben war faserartiges Füllmaterial zugänglich.

Kennzeichnungsmängel:

Fünf Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet. Diese Proben wiesen fälschlicherweise den Warnhinweis, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist, auf.

Gesamtbeurteilung:

Die Gesamtbeanstandungsquote aller 64 gezogenen Proben beträgt 23,4 %. 14,1 % der Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln durch ablösbare Kleinteile wie Halteklammer und Wimpernkranze oder zugänglichem Füllmaterial beanstandet, 7,8 % wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Bei 12,5 % der Proben wurde die Konformitätserklärung nicht eingereicht bzw. war mangelhaft. Bei 1,6 % der Proben wurde auf vorhandene Mängel der Spielzeugkennzeichnungsverordnung hingewiesen.

---

## Impressum

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## **Teaser**

Mit der Schwerpunktaktion wurde die Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung bzw. der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe hinsichtlich sich auf dem österreichischen Markt befindlicher Babypuppen überprüft. 64 Proben wurden untersucht, 15 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet.